

Nach §2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neddemin ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder per Vollmacht vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig. Grundstückseigentümer, die nicht persönlich anwesend sein können, können sich gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft §5(3) bis §5(5) vertreten lassen. Die Vollmacht muss Name und vollständige Anschrift des Vollmachtgebers und die Angabe der zu vertretenden Fläche enthalten, muss schriftlich vorliegen und terminlich für diese Versammlung ausgestellt sein. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaften) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute. Die Vollmacht ist zur Überprüfung vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Damit auch in Zukunft eine reibungslose Auszahlung des Reinertrages erfolgen kann, sind die Bankverbindungen (IBAN) zum Abgleich mitzubringen (falls sich Änderungen ergeben haben).

Der Jagdgenossenschaftsvorstand



B. Schramm  
Jagdvorsteher



L. Martens  
stellv. Vors.



O. Kröning  
Kassenwart



T. Bierbaß  
Schriftführer